

9. Sitzung des Gemeinderates am 16.09.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. Bauleitplanung

2.5 BPL Nr. 50 "Agri-PV Freiflächenanlage Etzham" - Aufstellungsbeschluss

Sachvortrag:

Im August 2023 ging bei der Gemeindeverwaltung erstmals eine Anfrage zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von Agri-PV Freiflächenanlage im Gemarkungsgebiet Heldenstein ein.

Das Vorhaben wurde bereits ausführlich in einer Sondersitzung am 19.10.2023 vom Vorhabensträger vorgestellt und erläutert. Auf den entsprechenden Beschlussbuchauszug in der Anlage wird verwiesen. Am 07.05.2024 wurde unter TOP 2.4 bereits ein Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Abschluss eines entsprechenden Durchführungsvertrags auf den Fl.Nr. 1009 u. 1097, Gemarkung Heldenstein, gefasst.

Anlass zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 50 Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ ist die konkrete Anfrage zur Errichtung einer Agri-Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Flurnummern 1009 u. 1097 der Gemarkung Heldenstein. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,58 ha besteht derzeit aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und vegetationsloser Fläche (1.742 m²).

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Mit vorgenannten Zielen leistet die Gemeinde somit einen wesentlichen Beitrag zur Stromerzeugung durch Photovoltaik und trägt zur Energiewende bei.
Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplans ergibt aus dem beigefügten Lageplan.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans durchgeführt werden.

Hinweis zu den Kosten:

Die Planungskosten trägt die Projektierergesellschaft Q03 Agri-PV GmbH, Weberstraße 75 in 83113 Bonn, GF Herr Stephan Zäh, nach eigenen Angaben selbst. Eine für das Vorhaben angepasste Kostenübernahmeerklärung für Beratungskosten seitens der Gemeinde hat der Projektierer bisher nicht unterschrieben. Sofern der Aufstellung und der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt wird, ist die Gemeinde derzeit nicht wie üblich gegen entstehende Kosten ausreichend abgesichert. Alternativ bestünde beispielsweise die Möglichkeit, einen Beschluss zur Aufstellung und Auslegung erst nach Unterzeichnung der dem Vorhabensträger vorliegenden Kostenübernahmeerklärung zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung mit Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans, der gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 50 und den Namen „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“.

Die Gemeinde Heldenstein verfolgt mit der Aufstellung folgende städtebauliche Ziele:

- Schaffung von örtlichem Baurecht gem. § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie
- Beitrag zur Umstellung von fossiler auf erneuerbare Energien

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Agri-PV Freiflächenanlage Etzham“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen JA 8 NEIN 2

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Heldenstein, 22.09.2025

R. Müller

Regina Müller

